

DER ZUSTIMMUNGSBESCHLUSS VOM 22. MAI 1997 WAR UND IST UNWIRKSAM.

Mit Zustimmungsbeschluss von Mitgliedern des Hauses Wettin A.L. vom 22. Mai 1997 wurde der beabsichtigten Ernennung von Alexander Prinz von Sachsen-Gessaphe als den künftigen Chef des Hauses durch den Markgrafen zwar zugestimmt, aber unwirksam. Ausserdem wurde das zustimmende Votum von einer Mehrheit nachträglich widerrufen.

Gründe:

a)

Es wurden nicht alle volljährigen Mitglieder oder Agnaten des Hauses Wettin A.L. an der Abstimmung beteiligt.

Insbesondere wurden die **PROTESTANTEN AUSGEGRENZT**.

Das betrifft die Kinder und auch die volljährigen Enkel von Timo Prinz von Sachsen (3. Sohn des Prinzen Ernst Heinrich von Sachsen), verstorben 1982 : Rüdiger Prinz von Sachsen, Iris Prinzessin von Sachsen, und auch Prinz Rüdigers Söhne Daniel, Arne und Nils von Sachsen.

Alle Genannten wurden weder eingeladen noch angesprochen.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass an der Abstimmung am 22. Mai 1997 nicht etwa nur Erben des Hauses Wettin A.L. beteiligt wurden, wie an den Unterschriften der Ehefrauen Prinzessin Anastasia Markgräfin von Sachsen und Elmira Prinzessin von Sachsen ersichtlich wird. Es sollten alle Mitglieder des Hauses an der Abstimmung teilnehmen.

Der Kreis der als "demokratisch" bezeichneten Abstimmung wurde also willkürlich bestimmt bzw. war schlicht nicht vollständig.

b)

Von den 11 Personen, die am 22. Mai votierten, haben 6 Personen ihre Zustimmung widerrufen, weil sie sich über die Person und die Herkunft von Alexander Prinz von Sachsen getäuscht sahen, da falsche und unvollständige Informationen gegeben worden waren. Eine Mehrheit hat also den Beschluss bzw. die Zustimmung widerrufen.

c)

Infolge des unwirksamen Zustimmungsbeschlusses, der zudem von einer Mehrheit der an der Abstimmung beteiligten Mitglieder des Hauses Wettin A.L. widerrufen wurde, ist auch die auf dieser Grundlage erfolgte Ernennung von Alexander Prinz von Sachsen als Nachfolger durch den verstorbenen Chef des Hauses Wettin A.L. unwirksam.

ALEXANDER PRINZ VON SACHSEN IST ALSO NICHT BERECHTIGT, DAS HAUS WETTIN A.L. ODER EINZELNE MITGLIEDER DES HAUSES ZU VERTRETEN.

Im Rechtsstaat Bundesrepublik Deutschland und auch im Ausland ist Alexander Prinz von Sachsen auch ohnehin nicht berechtigt, das Haus Wettin A.L. zu vertreten. Er ist weder bevollmächtigt noch durch ein Gesetz zur Vertretung befugt.